

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Schwefelsäure 95 %

Weitere Handelsnamen

Artikel 128/129/12130

| | |
|------------|--------------|
| CAS-Nr.: | 7664-93-9 |
| Index-Nr.: | 016-020-00-8 |
| EG-Nr.: | 231-639-5 |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Hilfsstoff für Oberflächenbehandlung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | | |
|------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| Firmenname: | Aurelio | |
| | Fachhandel für Restaurierungsbedarf | |
| Straße: | Brautwiesenstraße 26 | |
| Ort: | D-D-02826 Görlitz | |
| Telefon: | +49(0)3581/419039 | Telefax: +49(0)3581/375691 |
| E-Mail: | info@aurelio-online.com | |
| Ansprechpartner: | Marek Kedzierski | |
| Internet: | www.aurelio-online.com | |

1.4. Notrufnummer: +49(0)176/24654783**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1A

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Schwefelsäure

Signalwort: Gefahr**Piktogramme:****Gefahrenhinweise**

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 2 von 10

| | |
|------|--|
| P301 | BEI VERSCHLUCKEN: |
| P330 | Mund ausspülen. |
| P331 | KEIN Erbrechen herbeiführen. |
| P303 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): |
| P361 | Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. |
| P353 | Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. |
| P305 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: |
| P338 | Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. |
| P351 | Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. |
| P311 | GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse zur PBB und vPvB Bewertung stehen im Abschnitt 12.5

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe****Chemische Charakterisierung**

SULFURIC ACID

Summenformel:

H2SO4

Molmasse:

98,07 g/mol

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | Anteil |
|-----------|--|--------------|-----------|---------------|
| | EG-Nr. | Index-Nr. | REACH-Nr. | |
| | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | | | |
| 7664-93-9 | Schwefelsäure ... % | | | 50 - <= 100 % |
| | 231-639-5 | 016-020-00-8 | | |
| | Skin Corr. 1A; H314 | | | |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Sofort Arzt hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 3 von 10

Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.
Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Ätzwirkung, Magen-Darm-Beschwerden, Krämpfe, Übelkeit, Erbrechen, Atemnot, Kreislaufkollaps, Magenperforation, Gefahr der Erblindung, Lungenödem, Gefahr ernster Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Keine weitere Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Starke Erwärmung bei Verdünnung mit Wasser.
Im Brandfall können Schwefeloxide (SO_x) entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Zusätzliche Hinweise

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Das Produkt ist eine Säure.

Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Personen mit einer Asthma-, Allergie, chronischen oder immer wiederkehrenden Atemwegserkrankungen sollten nicht für Arbeiten mit diesem Produkt herangezogen werden. Eine regelmäßige Untersuchung der Lungenfunktion sollte mit Personen durchgeführt werden, die dieses Produkt versprühen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 4 von 10

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwenden. Ab- und Umfüllen: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Reagiert exotherm mit alkalischen Substanzen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Aufbewahren gemäß: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Starke Lauge, Amine

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Lagertemperatur von °C 5 bis °C 20.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Gemäß technischer Information des Herstellers.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

| CAS-Nr. | Bezeichnung | ppm | mg/m ³ | F/m ³ | Spitzenbegr. | Art |
|-----------|---------------|-----|-------------------|------------------|--------------|-----|
| 7664-93-9 | Schwefelsäure | | 0,1 E | | 1(l) | |

DNEL-/DMEL-Werte

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Expositionsweg | Wirkung | Wert |
|--------------------------------|---------------------|----------------|---------|------------------------|
| 7664-93-9 | Schwefelsäure ... % | | | |
| Arbeitnehmer DNEL, akut | | inhalativ | lokal | 0,1 mg/m ³ |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | | inhalativ | lokal | 0,05 mg/m ³ |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 5 von 10

PNEC-Werte

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Wert |
|--------------------|---------------------|--------------|
| Umweltkompartiment | | |
| 7664-93-9 | Schwefelsäure ... % | |
| Süßwasser | | 0,0025 mg/l |
| Meerwasser | | 0,00025 mg/l |
| Süßwassersediment | | 0,002 mg/kg |
| Meeressediment | | 0,002 mg/kg |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.
Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen umfassen meßtechnische und nicht meßtechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 402) beschrieben sind.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
Z.B. Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166: 2001.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Bei Abnutzung ersetzen! Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Hinweise des Herstellers beachten.
Geeignetes Material: Z.B. Nitril
Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): Beim Hersteller erfragen.

CEN Standards EN420 und EN374 informieren über allgemeine Anforderungen und die verschiedenen Handschuhtypen.

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Körperschutz

Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. (Naturfaser (z.B. Baumwolle) / hitzebeständige Synthetikfaser)

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung.
Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.
Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos
Geruch: geruchlos

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 6 von 10

Prüfnorm

| | | |
|--|-------------------------|-------------------|
| pH-Wert (bei 20 °C): | < 1 | |
| Zustandsänderungen | | |
| Schmelzpunkt: | -15 °C | |
| Siedebeginn und Siedebereich: | 279,6 °C | |
| Sublimationstemperatur: | nicht bestimmt | |
| Erweichungspunkt: | nicht bestimmt | |
| Pourpoint: | nicht bestimmt | |
| Flammpunkt: | nicht anwendbar | geschl. Tiegel |
| Weiterbrennbarkeit: | Keine Daten verfügbar | |
| Entzündlichkeit | | |
| Feststoff: | nicht anwendbar | |
| Gas: | nicht anwendbar | |
| Explosionsgefahren | | |
| Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. | | |
| Untere Explosionsgrenze: | nicht anwendbar | |
| Obere Explosionsgrenze: | nicht anwendbar | |
| Zündtemperatur: | nicht bestimmt | |
| Selbstentzündungstemperatur | | |
| Feststoff: | nicht zutreffend | |
| Gas: | nicht zutreffend | |
| Zersetzungstemperatur: | 338 °C | |
| Brandfördernde Eigenschaften | | |
| Keine Information verfügbar. | | |
| Dampfdruck: (bei 20 °C) | < 0,01 hPa | |
| Dampfdruck: (bei 50 °C) | nicht bestimmt | |
| Dichte: | 1,84 g/cm ³ | |
| Schüttdichte: | nicht anwendbar | |
| Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C) | vollkommen löslich | |
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln | | |
| nicht bestimmt | | |
| Verteilungskoeffizient: | nicht bestimmt | |
| Dyn. Viskosität: | nicht bestimmt | |
| Kin. Viskosität: (bei 20 °C) | 26,9 mm ² /s | |
| Auslaufzeit: | nicht bestimmt | 4 DIN EN ISO 2431 |
| Dampfdichte: | nicht bestimmt | |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | nicht bestimmt | |
| Lösemitteltrennprüfung: | nicht zutreffend | |
| Lösemittelgehalt: | 0 % | |

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 7 von 10

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
Auf Metalle korrosiv wirkend. Starkes Oxidationsmittel.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit Ammoniak, Metallen, organischen Stoffen, Alkalimetallen, Carbid, Erdalkalimetallen, Peroxiden, Phosphoroxiden, Perchloraten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Brand: Bildung von: Gefährliche Zersetzungsprodukte

10.5. Unverträgliche Materialien

verschiedene Metalle und organische Substanzen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NO_x), Ruß, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid
Unter Brandbedingungen sind Bildung anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

Akute Toxizität

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | |
|-----------|---------------------|---------------|---------|--------|---------|
| | Expositionsweg | Dosis | Spezies | Quelle | Methode |
| 7664-93-9 | Schwefelsäure ... % | | | | |
| | oral | LD50 mg/kg | 2140 | Ratte | ECHA |

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

-

Erfahrungen aus der Praxis

Einstufungsrelevante Beobachtungen

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Verätzung der Speiseröhre und des Magens

Bei Augenkontakt: Verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden.

Bei Einatmen: Wirkt ätzend auf die Atemwege, Husten, Atemnot.

Bei Berührung mit der Haut: verursacht Verätzungen.

Allgemeine Bemerkungen

Verweis auf andere Abschnitte: 2, 3

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 8 von 10

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | | |
|-----------|--------------------------|--------------|-----------|---------|----------------------------|---------|
| | Aquatische Toxizität | Dosis | [h] [d] | Spezies | Quelle | Methode |
| 7664-93-9 | Schwefelsäure ... % | | | | | |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 mg/l | >100 | 48 h | wirbellose Wasserlebewesen | ECHA |
| | Fischtoxizität | NOEC mg/l | 0,025 | 65 d | | ECHA |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

Weitere Hinweise

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren: ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Abfallschlüssel Produkt

110106 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE; Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung); Säuren a. n. g.; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: UN 1830

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Schwefelsäure

14.3. Transportgefahrenklassen: 8

14.4. Verpackungsgruppe: II

Gefahrzettel: 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 9 von 10



Klassifizierungscode: C1
 Sondervorschriften: 163 367 640E 650
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E2
 Beförderungskategorie: 2
 Gefahrunummer: 80
 Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 1830
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Schwefelsäure
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
 Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C1
 Sondervorschriften: 163 367 640E 650
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E2

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 1830
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Schwefelsäure
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
 Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: -
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E2
 EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 1830
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Schwefelsäure
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
 Gefahrzettel: 8



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwefelsäure 95 %

Überarbeitet am: 09.02.2018

Materialnummer: Aur-024

Seite 10 von 10

| | |
|--|-------------|
| Sondervorschriften: | A3 A72 A192 |
| Begrenzte Menge (LQ) Passenger: | 0.5 L |
| Passenger LQ: | Y840 |
| Freigestellte Menge: | E2 |
| IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: | 851 |
| IATA-Maximale Menge - Passenger: | 1 L |
| IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: | 855 |
| IATA-Maximale Menge - Cargo: | 30 L |

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3: Schwefelsäure ... %

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): kein VOC-Gehalt

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

Technische Anleitung Luft I: Fällt nicht unter die TA-Luft

Anteil:

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

| | |
|------|---|
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |